

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 21. Januar 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 33 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Obrigheim (Abwassersatzung – AbwS) vom 11. April 2019, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 05. November 2020, wird wie folgt geändert:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je m ² Nutzfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,52 Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,68 Euro

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 21. Januar 2021

Achim Walter
Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Einrücken in das Gemeindenachrichtenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 2021.

Obrigheim, den 28. Januar 2021

Achim Walter, Bürgermeister